Verordnung der Gemeinde Gnadenwald über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gnadenwald mit Beschluss vom 06. August 1998 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erlassen:

§ 1 Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2 In den Schmutzwasser-Sammelkanal der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutzwässer abgeleitet werden. Die Pflicht der Ableitung der Niederschlagswässer besteht in den Gemeindegebieten, in denen ein Niederschlagswasser-Sammelkanal verlegt ist. In allen anderen Gemeindeteilen sind die Dachflächen- und Niederschlagswässer auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.

§ 3 Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein als Trennlinie festgelegt: Die Trennlinie verläuft

a) soweit der Sammelkanal im öffentlichen Gut verlegt ist, einen Meter hinter dem öffentlichen Gut.

b) soweit der Sammelkanal in privaten Grundstücken verlegt ist, einen Meter außerhalb der Achse des jeweiligen Sammelkanals. Der Kanalstrang als Sammelkanal über Privatgrund wird als öffentlich geführt.

c) sofern der kürzeste Abstand der Anlage vom Sammelkanal länger als 50 m ist, 50 m von der nächstgelegenen außenseitigen Grundmauer der Anlage, mindestens jedoch wie a) und b).

§ 4 Herstellungs- und Instandhaltungsverpflichtung

1) Die Herstellung, die Erhaltung und der Betrieb des Anschlusskanals, beginnend vom Sammelkanal bis zur Trennstelle, obliegt dem Träger des öffentlichen Kanalisationsunternehmens (Gemeinde).

2) Die Herstellung, die Erhaltung und der Betrieb der Entwässerungsanlage (Hausanschlussleitung), einschließlich der Trennstelle ist Aufgabe des privaten Anschlussnehmers.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Mit dieser Verordnung wird die Verordnung vom 26.07.1995 über die Festlegung des Anschlussbereiches aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 07.08.1998
Abgenommen am: 24.08.1998

GEMEINDE GNADENWALD Bez. Ibk. Land

Es erfolgte ein Einspruch!

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Gnadenwald

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 30, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gnadenwald mit Beschluss vom 06. August 1998 folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1
Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Schaffung, die Erhaltung und den Betrieb der örtlichen und regionalen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entsteht, Kanalgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr und einer Zählergebühr.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

1) Der Gebührenanspruch auf die Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen (zerstörten) Gebäuden entsteht der Gebührenanspruch mit Baubeginn nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2) Der Gebührenanspruch auf die laufende Gebühr entsteht erstmals mit dem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, in der Folge jeweils mit der Ablesung der Wasserzähler; sind keine Wasserzähler eingebaut oder wird die Ablesung der Wasserzähler verweigert, entsteht der Gebührenanspruch mit dem der gemeindeweisen Ablesung nächsten Monatsersten.

3) Der Gebührenanspruch auf die Zählergebühr entsteht erstmals mit dem Einbau des Wasserzählers, in der Folge jeweils mit der Ablesung der Wasserzähler; wird die Ablesung der Wasserzähler verweigert, entsteht der Gebührenanspruch mit dem der gemeindeweisen Ablesung der Wasserzähler nächstgelegenen Monatsersten.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für die Ableitung von Schmutzwässern ist

   a) die Baumasse der Gebäude (§ 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes LGBl. Nr. 22/1998)

   b) der Beckeninhalt von Schwimmbecken,

   die auf den an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken errichtet sind. Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden untergeordnete Nebengebäude, wie Holzschuppen und Gartengerätehäuschen, und landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, wie Ställe und Städel sowie Garagen.
   Die Bemessungsgrundlage erfährt eine Kürzung von 10 % bei alten Gebäuden, deren Bauweise sich wesentlich von jüngeren Gebäuden unterscheidet (z.B: durch besondere Dicke der Mauern oder überdurchschnittlich große Gänge und Stiegenhäuser). Festgestellt wird die Voraussetzung für eine solche Kürzung durch den Bausachverständigen der Gemeinde.

2) Die Anschlussgebühr für die Ableitung von Schmutzwässern beträgt € 4,-- je m^3 der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Ust. jedoch mindestens € 2.543,55 inkl. 10 % Ust.

§ 4
Laufende Kanalgebühr

1) Bemessungsgrundlage der laufenden Gebühr ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung bzw. eigenen oder genossenschaftlichen Wasserleitungen auf den an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken.

2) Soweit nicht bereits aufgrund der für die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen geltenden Bestimmungen der Einbau eines Wasserzählers vorgesehen ist, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der Ö-NORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten; der Einbau und Austausch der Wasserzähler obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat den Einbau und Austausch zu dulden.

3) Die Wasserzähler sind in der Folge jeweils Ende September abzulesen. Der Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) hat die Ablesung zu dulden.

4) Als Mindestbemessungsmenge werden 50 m^3 je Bemessungszeitraum festgelegt.

5) Der Bemessungszeitraum ist ein Jahr.

6) Die laufende Kanalgebühr beträgt € 1,67 je m^3 der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Ust.

7) Das Gartenwasser ist nur dann gebührenfrei, wenn für dieses vom Anschlussnehmer der Einbau eines Subzählers verlangt wird oder das Gartenwasser aus der Eigenwasserversorgung entnommen wird.

8) In Ausnahmefällen können als Bemessungsgrundlage für Kanalgebühren Pauschalverbrauchsmengen herangezogen werden. Der Bemessungszeitraum ist ein Jahr. Stichtag ist der 01.10. jeden Jahres. Die Pauschalverbrauchsmengen betragen jährlich:

für jede Person	50 m^3
für jedes Fremdenbett	50 m^3
mindestens jedoch für	50 m^3

9) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches für den Viehstand wird der Einbau von Subzählern vorgeschrieben. Bei Einbau von Wasserzählern zur Ermittlung dieser Verbrauchsmengen wird der mittels Zähler ermittelte Wasserverbrauch nicht für die Berechnung der Kanalgebühr herangezogen.

10) Ist zur Ermittlung des Wasserverbrauches für den Viehstand der Einbau eines Subzählers nicht möglich, werden der Ermittlung des Wasserverbrauches Pauschalmengen zugrundegelegt. Diese Pauschalverbrauchsmengen betragen jährlich

je Großvieheinheit 12 m^3

und werden diese nicht für die Berechnung der Kanalgebühr herangezogen.

11) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Viehstandes ist das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung. Der Bemessungszeitraum ist ein Jahr.

Punkt 9 bis 11 treffen nicht zu, wenn für die Viehtränke Wasser aus der Eigenwasserversorgung entnommen wird.

§ 5
Zählergebühr

1) Bemessungsgrundlage für die Zählergebühr ist der Wasserzähler.

2) Die Zählergebühr beträgt bei Wasserzählern der Nenngröße 3/5 m^3 jährlich € 10,--, bei Wasserzählern der Nenngröße 7/10 m^3 jährlich € 21,81 und bei Wasserzählern der Nenngröße 20 m^3 jährlich € 32,71 inkl. 10 % Ust.

§ 6
Gebührenschuldner – gesetzliches Pfandrecht

1) Schuldner der Kanalgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Kanalgebühren.

3) Für die Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7
Fälligkeit

1) Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist bis zu einem Betrag von € 4.000,-- binnen zwei Monaten fällig. Beträgt die Anschlussgebühr über € 4.000,-- so ist der Teil, der die € 4.000,-- übersteigt nach weiteren 4 Monaten zur Zahlung fällig.

2) Die laufende Gebühr und Zählergebühr sind bescheidmäßig vorzuschreiben und binnen Monatsfrist fällig zu stellen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 07.08.1998
Abgenommen am: 24.08.1998

Es erfolgte ein Einspruch!

GEMEINDE GNADENWALD
Bez. Ibk. Land